

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1. Der Vertrag ist mit dem Empfang der schriftlichen Bestätigung des Lieferanten, dass er die Bestellung annimmt (Auftragsbestätigung), abgeschlossen. Angebote, die keine Annahmefrist enthalten sind unverbindlich.
- 1.2. Diese Lieferbedingungen sind verbindlich, wenn sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie vom Lieferanten ausdrücklich schriftlich angenommen worden sind.

2. Umfang der Lieferungen und Leistungen

- 2.1. Die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten sind in der Auftragsbestätigung abschliessend aufgeführt.
- 2.2. Die Preise des Lieferanten verstehen sich, sofern die Offerte nichts Anderes aussagt, für Teile in blanker Ausführung.

3. Pläne und technische Unterlagen

- 3.1. Prospekte und Kataloge sind ohne anderweitige Vereinbarungen nicht verbindlich.
- 3.2. Jede Vertragspartei behält sich alle Rechte an Plänen und technischen Unterlagen vor, die sie der anderen ausgehändigt hat. Die empfangende Vertragspartei anerkennt diese Rechte und wird die Unterlagen nicht ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung der anderen Vertragspartei ganz oder teilweise Dritten zugänglich machen oder ausserhalb des Zwecks verwenden, zu dem sie ihr übergeben worden sind.

4. Preise, Angebot und Zahlungsbedingungen

- 4.1. Alle Preise verstehen sich – ohne anderweitiger Vereinbarung – ab Werk, 30 Tage netto, exkl. Verpackung, in Schweizerfranken, ohne irgendwelche Abzüge.
- 4.2. Das Angebot hat nur so lange Gültigkeit, als die zum Zeitpunkt der Offerte geltenden Rohmaterialpreise nicht ändern und der Lieferant das benötigte Material zum kalkulierten Preis einkaufen kann.
- 4.3. Die Zahlungen sind, ohne anderweitiger Vereinbarung, am Domizil des Lieferanten ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu leisten.
- 4.4. Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit einen Verzugszins zu entrichten.
Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

5. Lieferfrist und Liefermenge

- 5.1. Die vom Lieferant angegebenen Lieferfristen werden nach Möglichkeit eingehalten. Diese sind jedoch unverbindlich. Lieferverzögerungen berechtigen weder zur Annullierung des Auftrages noch zu Schadenersatzforderungen.
- 5.2. Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist und die Produktanforderungen bereinigt worden sind. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschafts-Meldung an den Besteller gesandt worden ist.
- 5.3. Abrufbestellungen müssen – ohne anderweitiger Vereinbarung – so abgerufen werden, dass die letzte Lieferung ohne anderslautende Vereinbarung, spätestens 12 Monate ab Bestelldatum vollzogen werden kann. Nach diesem Datum werden Lagerspesen und Zinsen verrechnet.
- 5.4. Differenzen zwischen der vom Lieferant gelieferten Stückzahl und der bestellten Menge lassen sich im Normalfall nicht vermeiden. Die branchenüblichen Toleranzen von Über- und Unterlieferungen betragen 10% bei Serien von über 5'000 Stück und 20% bei Serien unter 5'000 Stück.

6. Verpackung

- 6.1. Die Verpackung wird vom Lieferanten besonders in Rechnung gestellt und nicht zurückgenommen. Ist sie jedoch als Eigentum des Lieferanten bezeichnet worden, muss sie vom Besteller franko an den Abgangsort zurückgeschickt werden.

7. Übergang von Nutzen und Gefahr

- 7.1. Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferung ab Werk auf den Besteller über.
- 7.2. Wird der Versand auf das Begehren des Bestellers oder aus sonstigen Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr im ursprünglichen für die Ablieferung ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt auf den Besteller über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert und versichert.

8. Werkzeuge

- 8.1. Werkzeuge und Einrichtungen, die zur Ausführung eines Auftrages benötigt werden, bleiben ausschliesslich Eigentum des Lieferanten. Durch Zeichnungsänderungen bedingte Werkzeugkosten fallen ausschliesslich zu Lasten des Bestellers an.
- 8.2. Falls keine neue Bestellung innerhalb von 5 Jahren erfolgt, können Werkzeuge und Einrichtungen entsorgt werden.

9. Versand, Transport und Versicherung

- 9.1. Besondere Wünsche betreffend Versand, Transport und Versicherung sind dem Lieferanten rechtzeitig bekanntzugeben.
- 9.2. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Versand oder Transport sind vom Besteller bei Erhalt der Lieferungen oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.
- 9.3. Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Besteller.

10. Prüfungen und Abnahme der Lieferungen und Leistungen

- 10.1. Der Lieferant wird die Lieferungen und Leistungen soweit üblich vor dem Versand prüfen. Verlangt der Besteller weitergehende Prüfungen, sind diese besonders zu vereinbaren und vom Besteller zu bezahlen.
- 10.2. Der Besteller hat die Lieferungen und Leistungen innert 30 Tagen zu prüfen und dem Lieferanten eventuelle Mängel unverzüglich schriftlich bekanntzugeben. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt.
- 10.3. Der Lieferant hat die Möglichkeit die ihm gemäss Ziff. 10.2 mitgeteilten Mängel so rasch als möglich zu beheben und der Besteller hat ihm hierzu Gelegenheit zu geben.
- 10.4. Die Durchführung einer Abnahmeprüfung sowie die Festlegung der dafür geltenden Bedingungen bedürfen einer besonderen Vereinbarung.
- 10.5. Wegen Mängel irgendwelcher Art an Lieferungen und Leistungen hat der Besteller keine Recht und Ansprüche ausser den in dieser Ziff. 10 sowie in den Ziff. 11 (Gewährleistung, Haftung und Mängel) ausdrücklich genannten.

11. Gewährleistung, Haftung und Mängel

- 11.1. Mängelrügen sind innert 30 Tagen nach Empfang der Lieferung detailliert und unter Beilage von Belegmustern schriftlich anzubringen. Fehlerhafte Teile sind dem Lieferanten im Zustand der Anlieferung, möglichst in Originalverpackung, zurückzusenden. Der Lieferant leistet dafür – Berechtigung der Reklamation vorausgesetzt – entweder kostenlosen Ersatz oder Gutschrift
- 11.2. Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in den Spezifikationen und Zeichnungen als solche bezeichnet worden sind.
- 11.3. Pauschal- oder Administrativgebühren im Zusammenhang mit Beanstandungen werden nicht akzeptiert.

12. Ausschluss weiterer Haftung des Lieferanten

- 12.1. Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrages oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Lieferanten, jedoch gilt er auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen. Im Übrigen gilt dieser Haftungsausschluss nicht, soweit ihm zwingendes Recht entgegensteht.

13. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 13.1. Gerichtsstand für den Besteller und den Lieferanten ist der Sitz des Lieferanten. Der Lieferant ist jedoch berechtigt, den Besteller an dessen Sitz zu belangen.
- 13.2. Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen schweizerischen Recht.